

# **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VBSE)**

**der Gemeinde  
Schöngeising**

**Vom 20.10.2004**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde

**Schöngeising**

folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Umbau der Regenbecken am Klärwerk unter Verwendung einer vorhandenen Absetzbeckengruppe,
2. Maschinelle Neuausrüstung der Feinrechenanlage,
3. Umbau der vorhandenen Nachklärbecken zu einer neuen Biologie mit Nitrifizierung als Kaskade 3 und 4 sowie Beschickung der hochliegenden Biologie mit einem neuen Pumpwerk,
4. Umbau der bestehenden Biologie als unbelüftete Kaskade 1 und 2 zum Zweck der Denitrifizierung und einer teilweisen biologischen Phosphatelimination,
5. Neubau von zwei Nachklärbecken,
6. Errichtung einer Gebläsestation für die neue Biologie,
7. Umrüstung der Beschickung der Faulbehälteranlage,
8. Umrüstung der Gewinnung von Energie aus Klärgas nach dem Stand der jetzigen Anforderungen,
9. Errichtung eines Überschussschlammbehälters mit maschineller Entwässerung,
10. Errichtung eines Behälters für die Vor- und Nacheindickung von Klärschlamm,
11. Vollkommene Erneuerung und Anpassung der veralteten Mess-, Steuer- und Regelanlage an den Stand der Technik,
12. Aufstockung des Betriebsgebäudes,
13. Erschließung der neuen Bauwerke mit Bedienungswegen,
14. Landschaftsgebundene Bepflanzung.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

<sup>1</sup> Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

<sup>2</sup> Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) <sup>1</sup> Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup> Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup> Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup> Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. <sup>5</sup> Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) <sup>1</sup> Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. <sup>2</sup> Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

### **§ 6**

#### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt 2,78 Euro pro Quadratmeter Geschossfläche.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöngeising, 20.10.2004  
Gemeinde Schöngeising

(Siegel)

.....  
Marianne Hofmuth  
Erste Bürgermeisterin